

Bereich 22 - Betriebswirtschaft und
Beteiligungsverwaltung, Controlling
Herr Larisch

Datum:
08.03.2021

Antrag

Beschließendes Gremium:
Verwaltungsausschuss

Antrag "Integrationskurse anbieten. Honorarausfälle kompensieren." (Antrag der DIE LINKE. Gruppe vom 07.03.2021, eingegangen am 07.03.2021, 23:58 Uhr)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
Ö	22.03.2021	Ausschuss für Wirtschaft und städt. Beteiligungen
N	23.03.2021	Verwaltungsausschuss

Sachverhalt:

s. beigefügter Antrag der DIE LINKE. Gruppe vom 07.03.2021, eingegangen am 07.03.2021, 23:58 Uhr

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: s. Stellungnahme
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

- Anlage 1: Antrag der DIE LINKE. Gruppe vom 07.03.2021, eingegangen am 07.03.2021, 23:58 Uhr
- Stellungnahme VO/9455/21

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Beschluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Protokollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

DIE LINKE.

Gruppe
im Rat der Hansestadt Lüneburg

Reichenbachstr. 2
21335 Lüneburg
Tel: 04131 – 28 43 346
stadtrat@dielinke-lueneburg.de

**An den
Ausschuss für Wirtschaft und
städtische Beteiligungen
Ochsenmarkt
21335 Lüneburg**

07.03.2021

Antrag zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und städtische Beteiligungen am 22.03.2021 sowie zum Verwaltungsausschuss am 23.03.2021

Integrationskurse anbieten. Honorarausfälle kompensieren.

Die gemeinnützige Bildungs- und Kulturgesellschaft Hansestadt und Landkreis Lüneburg mbH wird angewiesen:

Die Volkshochschule Lüneburg prüft alle derzeit zur Verfügung stehenden Förderungsmöglichkeiten (insbesondere die Beantragung von Zuschüssen nach Sozialdienstleister-Einsatzgesetz [SodEG]), um im Integrationsbereich tätigen Honorarkräften ein Ausfallhonorar – analog zum Kurzarbeitsgeld – zu gewähren.

Begründung:

Die Volkshochschule Lüneburg soll aufgefordert werden, die Beantragung nicht rückzahlbarer Zuschüsse gemäß Sozialdienstleister-Einsatzgesetz („SodEG-Mittel“) für die Ausfinanzierung und das Angebot an Kursen im Integrationsbereich zu beantragen. Ziel ist es,

1. den festangestellten und den auf Honorarbasis angestellten Dozierenden unverzüglich und verbindlich zu ermöglichen ihre Kurse im Integrationsbereich, derzeit vor allem digital, anzubieten, und
2. den im Integrationsbereich tätigen Honorarkräften ein Ausfallhonorar – analog zum pandemiebedingten Kurzarbeitergeld- zu gewähren. Das Angebot der VHS ist so anzupassen, dass diese Mittel, wie an vergleichbaren Erwachsenenbildungseinrichtungen auch, beantragt werden können.

Mit freundlichen Grüßen



**Michèl Pauly
Vorsitzender**

DIE LINKE. Gruppe im Rat der Hansestadt Lüneburg

01R

über Dez. II

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 07.03.2021 im Ausschuss für Wirtschaft und städtische Beteiligungen der Hansestadt Lüneburg am 22.03.2021 und zur Verwaltungsausschusssitzung am 23.03.2021:

Die Fraktion „DIE LINKE“ beantragt, die gemeinnützige Bildungs- und Kulturgesellschaft Hansestadt und Landkreis Lüneburg mbH wie folgt anzuweisen:

„Die Volkshochschule Lüneburg prüft alle derzeit zur Verfügung stehenden Förderungsmöglichkeiten (insbesondere die Beantragung von Zuschüssen nach Sozialdienstleister-Einsatzgesetz [SodEG]), um im Integrationsbereich tätigen Honorarkräften ein Ausfallhonorar – analog zum Kurzarbeitergeld – zu gewähren“.

Die Geschäftsführung der gemeinnützigen Bildungs- und Kulturgesellschaft Hansestadt und Landkreis Lüneburg mbH nimmt wie folgt Stellung:

Siehe Anlage 1

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Gemäß § 11 Absatz 8 Satz 3 des Gesellschaftsvertrages der gemeinnützigen Bildungs- und Kulturgesellschaft Hansestadt und Landkreis Lüneburg mbH obliegt dem Aufsichtsrat die Vorberatung der Angelegenheiten, deren Entscheidung in der Gesellschafterversammlung getroffen wird, insbesondere die Aufstellung des Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplanes.

Die im Antrag beschriebenen Maßnahmen müssen im Wirtschaftsplan berücksichtigt werden. Somit ist eine Vorberatung im Aufsichtsrat notwendig.

Des Weiteren regelt der § 3 Absatz 2 der Geschäftsordnung der gemeinnützigen Bildungs- und Kulturgesellschaft Hansestadt und Landkreis Lüneburg mbH die vorgesehene Vorberatung im Aufsichtsrat. Im Absatz 2 ist enthalten, dass der Aufsichtsrat die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorbereitet.

Aus dem § 10 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrages i.V.m. § 3 Absatz 7 der Geschäftsordnung geht hervor, dass die Geschäftsführung vor Rechtsgeschäften, die in ihrer Tragweite und Bedeutung für die Gesellschaft besonders wichtig sind und über den genehmigten Wirtschaftsplan hinausgehen, die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates benötigt. Da die beantragten Maßnahmen bis jetzt nicht vorgesehen waren, sind sie dementsprechend im aktuellen Wirtschaftsplan auch nicht berücksichtigt. Somit liegen sie außerhalb eines genehmigten Wirtschaftsplanes.

Aus den oben genannten Gründen muss die übliche Vorgehensweise zur Herbeiführung eines Beschlusses in der Gesellschafterversammlung eingehalten werden. Das bedeutet:

1. Geschäftsführung prüft und plant die Machbarkeit
2. Geschäftsführung trägt im Aufsichtsrat mit Kostenprognose vor
3. Aufsichtsrat berät und spricht Empfehlung für die Gesellschafterversammlung aus
4. Wirtschaftsausschuss berät über die Maßnahme und empfiehlt dem Verwaltungsausschuss/Rat die erforderlichen Mittel bereitzustellen
5. Verwaltungsausschuss spricht an die Vertreter in der Gesellschafterversammlung eine Weisung aus
6. Gesellschafterversammlung beschließt zum TOP
7. Geschäftsführung setzt Beschluss der Gesellschafterversammlung um

Die Hansestadt Lüneburg ist zu 50% an der gemeinnützigen Bildungs- und Kulturgesellschaft Hansestadt und Landkreis Lüneburg mbH beteiligt. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung müssen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 6 des Gesellschaftsvertrages mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden. Die Vertreter der Hansestadt Lüneburg in der Gesellschafterversammlung verfügen nicht über eine Stimmenmehrheit.

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen.

(Im Original gezeichnet: Larisch)

Kosten für die Erarbeitung der Stellungnahme: 68,00 €.

Stellungnahme zum Antrag DIE LINKE vom 07.03.2021:
„Integrationskurse anbieten. Honorarausfälle kompensieren.“

Wie dem Ausschuss für Wirtschaft aus dem Bericht vom 23. November 2020 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2019 in Abschnitt 2.2 „Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen“ bekannt sein dürfte, weist der im September 2020 vom Aufsichtsrat genehmigte Nachtragshaushalt 2020 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 556 aus und der Entwurf des Wirtschaftsplans 2021 vom 5. November 2020 einen weiteren Jahresfehlbetrag von TEUR 222. Durch Kurzarbeit, verzögerte Nachbesetzung von Stellen und eine Haushaltssperre konnte der Jahresfehlbetrag im Rahmen der vorhandenen Rücklagen aus Eigenmitteln der gBuK finanziert werden und die Liquidität in 2020 gesichert werden. Aufgrund des bis Ende März andauernden erneuten Lockdowns ist zu erwarten, dass der Jahresfehlbetrag für 2021 höher ausfallen wird. Der Wirtschaftsplan wird aktuell überarbeitet und in Kürze mit den Gesellschaftern abgestimmt.

Die VHS befindet sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage und hat aufgrund ihrer kommunalen Beteiligungsstruktur und der bis zum Februar 2021 ausreichend vorhandenen Liquidität auf Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung keinen Anspruch. Die VHS prüft selbstverständlich alle derzeit zur Verfügung stehenden Fördermöglichkeiten. So konnten in den letzten Monaten ca. 30 TEUR aus dem Programm NEUSTART KULTUR, weitere 31 TEUR aus dem Corona-Sonderfonds Erwachsenenbildung eingeworben werden. Ein weiterer Antrag zur Investition in die Digitalisierung in Höhe von 10 TEUR im Programm Digitalbonus.Vereine ist gestellt.

Im Rahmen des Corona-Krisenmanagements liegt der Fokus auch während des erneuten Shutdowns neben den Angeboten im Schulabschlussbereich (2. Bildungsweg) auf dem Kursangebot im Integrationsbereich, um damit sowohl den Bedarfen der Teilnehmenden sowie für die VHS die dringend benötigten Erträge aus dem umsatzstarken Integrationsbereich zu ermöglichen. Dabei gilt es weitere finanzielle Risiken durch Unterschreitung der Mindestteilnehmendenzahlen, Rückzahlungsforderungen der Fördergeber durch Nichteinhaltung der strengen Auflagen und Nachweisverpflichtungen insbesondere für die digitalen durch das BAMF geförderten Angebote zu minimieren. Nur durch eine solide Finanz- und Personalplanung können kurz- und mittelfristig die Personalkosten finanziert werden sowie auch den Honorarkräften die Möglichkeit zur Beschäftigung und Erzielung von Einkommen ermöglicht werden.

Derzeit führen wir in drei von vier Integrationskursen mit Alphabetisierung Online-Tutorien mit dem vhs.Lernportal mit insgesamt 31 Teilnehmenden durch. Im Bereich der Berufsbezogenen Deutschkurse führen wir 4 Virtuelle Klassenzimmer mit 49 Teilnehmenden durch. Im Bereich der Sprachkurse für Geflüchtete findet 1 Kurs mit 10 Frauen statt. In den nächsten Wochen ist der sukzessive Start von drei weiteren Berufsbezogenen Kursen im Virtuellen Klassenzimmer geplant – einhergehend mit der Anpassung der Kurzarbeitszeiten der Kursleitenden.

Zur Kompensation von Honorarausfällen durch die anhaltende Corona-Pandemie wurde die Laufzeit des Solidarfonds der VHS bis zum 31.12.2021 verlängert. Bei wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit ist für Honorarkräfte eine mildtätige Zuwendung zur Bestreitung des Lebensunterhalts möglich. Unabhängig davon besteht für den Zeitraum Januar bis Juni die sog. Neustarthilfe mit direkter Antragsberechtigung zur Verfügung.

Die Zahlung von Ausfallhonoraren ohne Refinanzierung ist aus wirtschaftlichen Gründen (siehe Wirtschaftsplan 2020 und erste Fassung für 2021) sowie aus steuerlichen Gründen (gGmbH) nicht möglich.

Die Beantragung von Zuschüssen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SoDEG) ist nur für Honorarkräfte in den vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Leistungsträger finanzierten Integrationskursen möglich, nicht jedoch in sonstigen Sprachkursen (z.B. finanziert durch die Länder, AEWB).